

ERASMUS+ Programm 2014/2015 - Wichtige Hinweise zu den Förderbedingungen -

Ab dem WS 2014/15 wird ERASMUS unter dem neuen Bildungsprogramm ERASMUS+ fortgesetzt. Dies hat einige Änderungen in der Förderung zur Folge, über die Sie in diesem Merkblatt sowie dem Zuwendungsvertrag informiert werden.



Bitte lesen deshalb sowohl Ihr Grant Agreement als auch dieses Merkblatt aufmerksam und sorgfältig durch. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den mit der Unterzeichnung des Grant Agreement eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Inhalt:

- I. ERASMUS-Grant Agreement
- II. Pflichtdokumente
- III. Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten
- IV. Weitere Hinweise zur ERASMUS-Förderung

I. ERASMUS-Grant Agreement

- ist die vertragliche Grundlage für Ihre ERASMUS-Förderung
- umfasst neben dem Vertrag die auf S.1 des Grant Agreement aufgeführten Anhänge

i Bitte beachten Sie: Inhalt und Form des neuen ERASMUS-Grant Agreements sowie die Förderkriterien und Berechnungsmodalitäten der Förderung sind Vorgaben der EU-Kommission und des DAAD, an welche die Universität Bonn gebunden ist.

Hinweis zur Angabe der Daten zu Ihrem Auslandsstudienaufenthalt

- Startdatum = 1. Tag der studienbezogenen Anwesenheit an der Gasthochschule (z.B. inkl. Orientierungswoche oder vorbereitendem Sprachkurs)
- Enddatum = letzter Tag der studienbezogenen Anwesenheit an der Gasthochschule
- Informieren Sie sich bei Ihrer Gasthochschule (z.B. Internet, Admission Letter) über die Semesterdaten (inkl. ggf. einer Orientierungsveranstaltung oder vorbereitendem Sprachkurs) oder erfragen diese bei Ihrem ERASMUS-Fachkoordinator.
- Die Dauer der Teilnahme an einem Intensivsprachkurs unmittelbar vor Beginn des Studiums auch außerhalb der Gasthochschule kann zur Förderdauer gezählt werden. Hierfür reichen Sie bitte einen Nachweis über die taggenaue Dauer und den Stundenumfang (mind. 15 Std. pro Woche) des Kurses durch den Kursanbieter ein.

i Es liegt in Ihrer Verantwortung, korrekte Daten in das Grant Agreement einzutragen.

Jede Änderung der von Ihnen bei der Online-Registrierung gemachten Angaben, v.a E-Mail und Postadresse sowie der Angaben im Grant Agreement – insbesondere Bankverbindung, sind unverzüglich dem Dezernat Internationales schriftlich (an: erasmus-assist@uni-bonn.de) mitzuteilen.

II. Pflichtdokumente

i Alle für die Förderung notwendigen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.erasmusstudium.uni-bonn.de

Bei Einreichung Ihrer Unterlagen im Dezernat Internationales kann wegen der hohen Anzahl eingehender Dokumente **keine Eingangsbestätigung** verschickt werden. Bitte sehen Sie deshalb von entsprechenden Anfragen im Bearbeitungszeitraum ab.

Direkt nach Beginn Ihres Auslandsstudienaufenthaltes

i Die hier aufgeführten Dokumente müssen **unmittelbar nach Beginn des Auslandsaufenthaltes im Dezernat Internationales** eingehen und sind **Voraussetzung für die Auszahlung der 1. Rate des Mobilitätszuschusses**.

1. Learning Agreement for Studies

- Im Learning Agreement werden die Kurse eingetragen, die Sie an der Gasthochschule besuchen möchten und die Ihnen nach Rückkehr an der Universität Bonn unter den im Learning Agreement genannten Bedingungen anerkannt werden.
- Das Learning Agreement muss **vor** Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrem Fachbereich und der Gasthochschule) unterzeichnet werden.
- Das komplett unterzeichnete Learning Agreement müssen Sie zusammen mit Ihrem Confirmation of Arrival (s.u.) nach Ankunft an der Gasthochschule im Dezernat Internationales der Universität Bonn (*Scan möglich*) einreichen.
- Änderungen am ursprünglich vereinbarten Studienprogramm können **innerhalb von 5 Wochen nach regulärem Semesterbeginn** beantragt werden. Bitte reichen Sie die Änderungen nach Befürwortung durch alle drei Parteien ebenfalls umgehend, jedoch spätestens mit den Endunterlagen (s. u.) im Dezernat Internationales der Universität Bonn ein (*Scan möglich*).
- Für die akademische Betreuung Ihres Auslandsaufenthaltes und die Erstellung des Learning Agreements ist Ihr ERASMUS-Fachkoordinator/Fachbereich zuständig.

2. Confirmation of Arrival

- Lassen Sie sich dieses direkt nach Ihrer Ankunft von der an Ihrer Gasthochschule zuständigen Person (im International Office oder Fachbereich) unterzeichnen.
- Angabe der **taggenauen** Daten von Beginn und voraussichtlichem Ende Ihres Studienaufenthaltes. Diese Daten bilden die Grundlage für die Festlegung der vorläufigen Förderdauer Ihres ERASMUS-Aufenthaltes und die Zahlung der 1. Förderrate.
- Sie oder die Partnerhochschule senden das Confirmation of Arrival (*möglichst per Scan*) innerhalb von 4 Wochen nach Ankunft an das Dezernat Internationales der Universität Bonn. (Adresse, siehe S.7)

Direkt nach Ende Ihres Auslandsstudienaufenthaltes:

i Die hier aufgeführten Dokumente müssen **innerhalb von vier Wochen nach offiziellem Ende Ihres Auslandsstudienaufenthaltes spätestens jedoch bis zum 15. September 2015** im Dezernat Internationales eingehen (Ausnahme: Transcript of Records/Anerkennungsnachweis).

1. Confirmation of Stay

- wird am **Ende Ihres Auslandsaufenthaltes** von Ihrer Gasthochschule ausgestellt
- muss die **taggenaue Dauer** Ihres Studienaufenthalts enthalten
- Die dort angegebenen Daten sind die **Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums**.
- Sie können hierfür das Formular verwenden, das Sie auf unseren Internetseiten finden oder ein entsprechendes Formular der Gasthochschule.
- Das Dokument ist am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes von Ihnen im Dezernat Internationales einzureichen.

2. EUSURVEY: Online-Erfahrungsbericht

- Online-Fragebogen der EU-Kommission zur Evaluierung des Programms
- Der Link hierzu wird Ihnen unmittelbar nach Ende Ihres Aufenthalts (lt. Angaben im Grant Agreement bzw. Confirmation of Arrival) automatisch per E-Mail zugeschickt.
- Zudem ist ein Erfahrungsbericht anzufertigen und auf der Seite des Dezernats Internationales hochzuladen (nähere Informationen erhalten Sie hierzu noch per E-Mail)

3. Transcript of Records der Gasthochschule und Nachweis über die Anerkennung an der Universität Bonn

Reichen Sie **direkt nach Erhalt** bzw. **spätestens zum 15.12.2015 (bzw. für Studierende, die nur das Wintersemester im Ausland verbracht haben, zum 15.7. 2015)** im Dezernat Internationales ein:

- eine *Kopie/Scan* Ihres **Transcript of Records** (= Auflistung aller an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen) im Dezernat Internationales ein
- eine *Kopie/Scan* Ihres **Basis-Ausdruckes (oder eines anderen Dokuments Ihres Fachbereichs)** ein, aus dem hervorgeht, welche im Ausland erbrachten Leistungen Ihnen an der Universität Bonn anerkannt wurden

i Wenn die o.g. Unterlagen nicht fristgerecht, spätestens jedoch bis zum **15. September 2015** dem Dezernat Internationales der Universität Bonn vorliegen, muss die Universität Bonn den bereits ausgezahlten Mobilitätszuschuss zurückfordern und Sie von weiteren Zahlung ausschließen, da laut ERASMUS-Bestimmungen der EU-Kommission **nur Studierende eine Förderung erhalten dürfen, die alle verpflichtenden Unterlagen eingereicht haben**.

i Alle wichtigen Daten auf einen Blick finden Sie in der: [Checkliste für ERASMUS-Studierende auf der o.g. Internetseite.](#)

III. Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten

Die finanzielle Förderung soll laut ERASMUS-„Programmphilosophie“ als sog. Mobilitätzuschuss dazu beitragen, die erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland auszugleichen und ist nicht als ein Stipendium im Sinne einer Vollförderung gedacht.

1. Berechnung der Höhe des ERASMUS-Mobilitätzuschusses

Unter ERASMUS+ wurden von der EU-Kommission unterschiedliche Fördersätze je Ländergruppe festgelegt und eine taggenaue Berechnung der Förderung eingeführt.

$$\text{Fördersumme} = \text{Monate} \times \text{Monatsfördersatz} + \text{Tage des unvollst. Monats} \times \text{Tagessatz}^1$$

Die Universität Bonn hat entsprechend der Bestimmungen der EU-Kommission für das Förderjahr 2014/2015 folgende Fördersätze festgelegt:²

Ländergruppe	Länder	Fördersatz/Monat (=30 Tage) (Tagessatz)
Gruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten) mind. +50 € zu Gruppe 2	Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lichtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich	Mind. 250 € Uni Bonn: 280 €
Gruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien, <i>Deutschland</i> , Griechenland, Island, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Zypern	Mind. 200 € Uni Bonn: 230 €
Gruppe 3 (niedrige Lebenshaltungskosten) mind. -50 € zu Gruppe 2	Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien (FY-ROM), Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn	Mind. 150 € Uni Bonn: 180 €

i Bei der Förderung werden folgende Einschränkungen an der Universität Bonn vorgenommen:

Die finanzielle Förderung beträgt in den Ländergruppen 1 und 2*:	max. 5 Monate bei einem Aufenthalt von 1 Semester max. 9 Monate bei einem Aufenthalt von 2 Semester
Somit können Aufenthalts- und Förderdauer voneinander abweichen.	

* Die Ländergruppe 3 wurde aus dieser zeitlichen Beschränkung der Förderdauer herausgenommen, weil sich nach wie vor nur wenige Studierende für einen Auslandsaufenthalt in Osteuropa entscheiden und damit ein Anreiz für einen Auslandsstudienaufenthalt in dieser Region Europas geschaffen werden soll.

Erläuterung:

Unter ERASMUS+ darf der zu Beginn festgelegte Fördersatz zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geändert werden. Wenn die Universität Bonn den Fördersatz anhand der Aufenthaltsangaben aus Ihren Online-Registrierungen zzgl. der noch zu erwartenden Nominierungen für das Sommersemester für die gesamte Aufenthaltsdauer berechnet hätte, hätte Ihnen nur der o.g. Mindestfördersatz ausbezahlt werden können. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre weicht bei einer Vielzahl der Studierenden die endgültige Aufenthaltsdauer am Ende des Auslandsstudienaufenthaltes z.T. doch erheblich von der zu Beginn angegebenen Aufenthaltsdauer ab. Zudem erhielt die Universität Bonn oft noch im Frühjahr eine Aufstockung der ERASMUS-Mittel durch den DAAD. Diese könnten aber durch nachträgliche Aufstockung der monatlichen Förderrate nicht mehr an die Studierenden verteilt werden. Durch die Erhöhung der Fördersätze erhalten Sie nun zum einen von Anfang an eine höhere monatliche Förderung. Zum anderen können die Studierenden, deren realen Aufenthaltsdauer länger als 5 bzw. 9 Monate war, eine Nachzahlung bekommen, wenn am Ende des akademischen Jahres 2014/2015 noch Restmittel zur Verfügung stehen.

Diese von der Universität Bonn vorgenommene Beschränkung der Förderdauer ist vertragskonform. In den Durchführungsbestimmungen zum ERASMUS-Vertrag, den die Universität Bonn erhält, heißt es: „Es besteht die Möglichkeit, mit dem Geförderten im Grant Agreement zunächst eine finanzielle Förderung für einen kürzeren Zeitraum (z. B. vier Monate) als den Erasmus+ Gesamtaufenthalt (z. B. fünf Monate) zu vereinbaren.“

¹ Tagessatz = 1/30 des Monatssatzes

² Im akademischen Jahr 2013/14 lag die monatl. Förderung für alle Studierenden unter dem ERASMUS+ Vorgängerprogramm bei 190 €.

2. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten:

1. Rate:

- **70 % der Gesamtfördersumme** (nach oben beschriebener Berechnung)
- Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen **nach Eingang Ihres Confirmation of Arrival zusammen mit dem Learning Agreement.**
- Sie erhalten eine Bestätigung der Auszahlung der ersten Rate per E-Mail und einen Bewilligungsbescheid per Post an Ihre Heimatadresse.

2. Rate:

- **restlichen 30% der Gesamtfördersumme**
- nach Beendigung Ihres Auslandsstudienaufenthaltes ca. 4-6 Wochen **nach Eingang Ihrer vollständigen Pflichtdokumente (s. II)**

Ggf. 3. Rate:

- **Auszahlung von Restmitteln**, wenn Ihre reale Aufenthaltsdauer über der festgelegten max. Förderdauer liegt.
- erfolgt, wenn alle Studierende Ihren Aufenthalt beendet haben, also am Ende des Akademischen Jahres im Oktober 2015

i Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate (ggf. 3 Rate) ist die fristgerechte und vollständige Einreichung aller Pflichtdokumente.

IV. Weitere Hinweise zur ERASMUS-Förderung

1. ERASMUS und andere Förderungen

- **BAföG**-Empfänger erhalten den normalen ERASMUS-Mobilitätzuschuss. Bis zu einer Höhe von 300€/Monat ist der ERASMUS-Mobilitätzuschuss anrechnungsfrei.
- Ein **DAAD-Stipendium** und eine ERASMUS-Förderung können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Wenn Sie ein **Stipendium von einer anderen Institution** (z.B. Stiftung, Deutschlandstipendium) bekommen, erhalten Sie den regulären ERASMUS-Fördersatz.

2. Studierende mit besonderen Bedürfnissen

Für Studierende mit **Behinderungen** und für Studierende mit **Kind** besteht die Möglichkeit der Sonderförderung im ERASMUS-Programm. Diese muss im Voraus vor Beginn Ihres Auslandsstudienaufenthaltes beantragt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der ERASMUS-Beratung im Dezernat Internationales.

Studierende mit Kind können sich ebenfalls an das **Familienbüro** der Universität Bonn wenden.

3. Abbruch und Verkürzungen des Auslandsaufenthaltes

- Sollten Sie Ihren geplanten Auslandsstudienaufenthalt vorzeitig abbrechen, nicht antreten oder signifikant verkürzen, müssen Sie das Dezernat Internationales der Universität Bonn sowie Ihren ERASMUS-Fachkoordinator unverzüglich informieren.
- Wenn Sie den Aufenthalt deutlich verkürzen, werden Sie gegebenenfalls zu einer anteiligen Rückzahlung Ihrer ersten Rate aufgefordert. Warten Sie aber auf jeden Fall eine Aufforderung zur Rückzahlung mit den notwendigen Bankangaben ab.
- Bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes vor Ablauf von 3 Monaten wird die gesamte bereits ausgezahlte Fördersumme zurückgefordert. (Ausnahmeregelung für Härtefälle)

4. Verlängerungen um ein Semester oder mehr als 2 Monate

- Eine studienbegründete Verlängerung Ihres Aufenthaltes von einem auf zwei Semester ist grundsätzlich möglich und muss von Ihrem ERASMUS-Fachkoordinator und von Ihrer Gasthochschule befürwortet werden.
- Reichen Sie dazu das Formular „Verlängerungsantrag“ **bis spätestens zum 15. Januar 2015** im Dezernat Internationales ein.
- Mit einem Verlängerungsantrag ist keine automatische Verlängerung der Förderung verbunden. Diese erfolgt nur, falls noch Mittel vorhanden sind.
- Bleiben Sie **nur ein oder zwei Monate länger** als geplant (d.h. als im Confirmation of Arrival angegeben) zum Studium an der Gastuniversität, ist eine formlose Einverständniserklärung Ihrer Fachkoordinatoren in Bonn und der Gasthochschule ausreichend. Zudem muss dieser Zeitraum auf der Endbescheinigung durch die Gasthochschule bestätigt werden.
- **Bitte beachten Sie:** die **max. Förderdauer** (einschließlich der Teilnahme am vorherigen ERASMUS-Programm) darf höchstens 12 Monate pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) bzw. 24 Monate bei Staatsexamen betragen. **Die Aufenthalts-, nicht die Förderdauer wird auf das 12 (24) Monatskontingent angerechnet!**

5. Versicherungen

Bitte beachten Sie, **dass mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist**. Sie müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen (Krankenversicherung sowie ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung). Bitte informieren Sie sich über die individuellen Erfordernisse in Ihrem Gastland. Ansprechpartner ist z.B. Ihre deutsche Versicherung und unter www.erasmusstudium.uni-bonn.de → Vorbereitung

6. Sprachkurse

Kosten für vorbereitende Intensivsprachkurse können aus ERASMUS nicht erstattet werden, allerdings können Intensivsprachkurse (**mind. 15 Ustd. pro Woche**), die unmittelbar vor Semesterbeginn absolviert werden, ggf. auf den Förderzeitraum angerechnet werden.

Nachweis:

- bei Sprachkursen an der Gasthochschule idealerweise durch Bescheinigung im Confirmation of Arrival bzw. of Stay
- bei Sprachkursen außerhalb der Gasthochschule durch Bescheinigung der Einrichtung, die den Sprachkurs durchführt

7. Hinweis zum neuen Online-Sprachtest vor und nach dem Auslandsstudienaufenthalt

- Mit diesem Sprachtest (nur für die Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch) möchte die EU-Kommission die Wirkung des ERASMUS-Programms auf die Verbesserung der Sprachkompetenz evaluieren.
- **Dieser wird erst für Studienaufenthalte verpflichtend, die ab dem 1. Oktober 2014 beginnen.**
- Die betroffenen Studierenden werden dann vom Dezernat Internationales informiert.

i Der DAAD als ERASMUS-Nationalagentur behält sich vor, auch im laufenden Hochschuljahr dringend notwendige Änderungen oder Ergänzungen in der Abwicklung des ERASMUS-Programms vorzunehmen, die die Universität Bonn unmittelbar umsetzen muss. Hierüber werden Sie ggf. zeitnah schriftlich informiert werden.

Kontakt:

N.N. (die Stelle ist bis voraussichtlich Oktober 2014 nicht besetzt! Dringende E-Mailanfragen werden möglichst bearbeitet.)

Dezernat Internationales, Abt. 6.2
ERASMUS
Poppelsdorfer Allee 53
53115 Bonn

erasmus-assist@uni-bonn.de

Tel. +49.228-73-6191
Fax: +49.228-73-6793

Sprechzeiten: Di, Do 10.30 – 13.00 Uhr und Mi 14.30 – 16.30 Uhr